Zu Nr. 41 der Livländischen Gouvernements = Zeitung.

Den 14. April 1858.

Von dem Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche willens sein sollten die zur Beheizung des von dem Herrn Livländischen Vice-Gouverneur bewohnten Kronshauses, der im Rigaschen Schlosse von verschiedenen Behörden eingenommenen Locale und für die orthodox-griechisch-russische Geistlichkeit ꝛc. für den Winter $18^{58}|_{59}$ erforderlichen Brennholz-Quantitäten, nämlich 610 Faden Birken mit Ellern gemischten und 431 Faden reinen Birkenholzes, den Faden zu 7 à 7 Fuß zu liefern, hierdurch aufgefordert, zu den desfalls auf den 18. und den 22. April d. J. anberaumten Torgen, zeitig und nicht später als bis 12 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe sich einzufinden, und den einzureichenden Gesuchen die erforderlichen Saloggen beizufügen. Nr. 2929.

Riga-Schloß, am 7. April 1858.

* * *

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche willens sein sollten, die Lieferung von 72 Tschetwert Hafer und 1080 Pud Heu für den Bedarf der Rigaschen Artillerie-Garnison, zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 25. und zum Peretorge am 29. April d. J. zeitig und spätestens bis 12 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Canzlei die Bedingungen täglich eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen. Nr. 3052.

Riga-Schloß, den 10. April 1858.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Къ № 41 Лифл. Губернскихъ Вѣдомостей.

14. Апрѣля 1858 года.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку потребныхъ на будущую зиму $18^{53}|_{59}$ г. дровъ для отопленія дома занимаемаго Господиномъ Вице-Губернаторомъ, помѣщеній занимаемыхъ присутственными мѣстами въ Рижскомъ Замкѣ и для Православнаго Духовенства, а имѣнно; 610 сажень березовыхъ смѣшанныхъ съ ольховыхъ, и 431 сажень чистыхъ березовыхъ семи футовой мѣры, съ тѣмъ чтобы явились въ сію Палату къ торгу 18. Апрѣля и переторжкѣ 22. Апрѣля мѣсяца сего года заблаговременно и не позже 12 часовъ полудня, представляя при подаваемыхъ прошеніяхъ надлежащіе залоги. № 2929.

Рига 7. Апрѣля 1858 г.

* * *

Лифляндская Казенная Палата вызываетъ желающихъ принять на себя поставку потребнаго Рижскому Артиллерійскому Гарнизону фуража, въ числѣ 72 четвертей овса и 1080 пудовъ сѣна, съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 25. и переторжкѣ 29. Апрѣля сего года, заблаговременно и непозже 12 часовъ полудня и представили при подаваемыхъ прошеніяхъ надлежащіе залоги. Кондицій же желающіе могутъ видѣть ежедневно въ Канцеляріи сей Палаты. № 3052.

Г. Рига 10. Апрѣля 1858. года.

Лифляндскій Вице-Губернаторъ:

ПРИЛОЖЕНИЕ

Zu Nr. 41 der Livländischen Gouvernements = Zeitung.

Den 14. April 1858.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche willens sein sollten, die Lieferung verschiedener Bekleidungsstücke für die Arrestanten des Rigaschen Kronsgefängnisses zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 18. und zum Peretorge am 22. April d. J. zeitig und spätestens bis 12 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe sich zu melden und die gehörigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen. Nr. 2921.

Riga-Schloß, am 7. April 1858.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Къ № 41 Лифл. Губернскихъ Вѣдомостей.

14. Апрѣля 1858 года.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку разныхъ предметовъ для Рижской Тюрмы, съ тѣмъ чтобы явились въ сію Палату къ торгу 18. и переторжкѣ 22. Апрѣля мѣсяца сего года, заблаговременно и не позже 12. часовъ полудня и предтсавили при подаваемыхъ прошеніяхъ подлежащіе залоги.

Рига 7. Апрѣля 1858 года. № 2951.

Лифл. Вице-Губернаторъ И. фонъ Бреверн.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

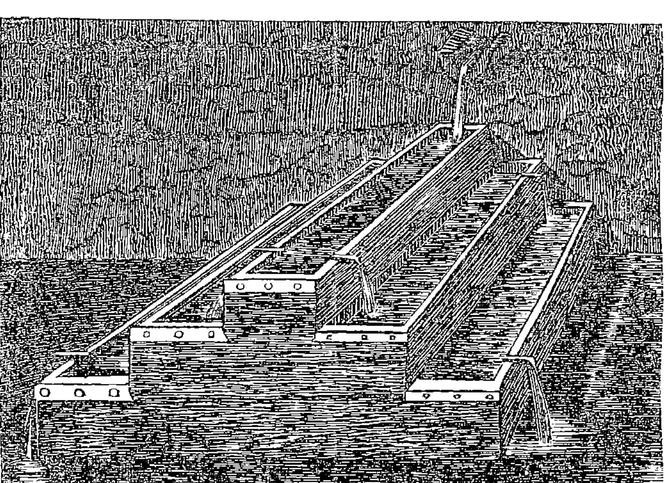
Понедѣльникъ, 14. Апрѣля 1858. № 41. Montag, den 14. April 1858.

Die künstliche Fisch-Erzeugung.

(Fortsetzung.)

Der Professor der Embryologie am Collége de France Hr. Coste hat einen hölzernen Apparat erfunden, in welchem man ohne der von Remy und Géhin angewendeten und bei der Ausbrütung in freien Flüssen allerdings auch unentbehrlichen Blechbüchse bedarf, die Fischeier in beliebiger Menge und unter den günstigsten Bedingungen ausbrüten lassen kann.

Dieser Apparat, dessen Abbildung wir hier beifügen, besteht aus einer Zusammensetzung kleiner parallel laufender Kanäle, die stufenweise sich zu beiden Seiten eines oberen Kanals befinden, von dem sie alle beherrscht und gespeist werden.



Nachdem man das Bett eines jeden dieser Kanäle mit einer ziemlich dicken Schicht groben Sandes und kleiner Kiesel bedeckt hat, setzt man die Maschine unter ein fließendes Wasser, so daß dasselbe an einem der äußersten Enden des obern Kanals einfällt. Es bildet sich sofort ein Strom nach dem entgegengesetzten Ende, wo ein zu beiden Seiten angebrachter Einschnitt rechts und links den Wiederausfluß gestattet. Der Strom bricht sich daher in 2 Wasserfälle, welche die beiden unmittelbar darunter befindlichen Kanäle speisen. In diesen Kanälen bilden sich neue Ströme, die sie in umgekehrter Richtung ihrer ganzen Länge nach durchfließen, bis sie ebenfalls auf einen Seiteneinschnitt stoßen, durch den sie in die noch tiefer befindlichen Kanäle hinabfallen. So geht das Wasser von Fall zu Fall und durchläuft die Abtheilungen, die man bis ins Unendliche vermehren kann und die man auf diese Weise in künstliche Bäche verwandelt. Wenn die Maschine in voller Thätigkeit ist, so legt man die Fischeier, welche man ausbrüten lassen will, und die man mit Hilfe der zahlreichen Abtheilungen, aus welchen diese Maschine zusammengesetzt ist, nach den Gattungen und nach dem Alter von einander trennen kann, auf die das Bett der Kanäle bildende Sandschicht. Der ununterbrochene Strom, welcher eine Wasserschicht von höchstens einem Zoll Stärke über sie hinfließen läßt, reicht hin, um die Bildung von Byssus oder Wasserfilzen zu verhüten, durch deren Ueberhandnehmen die Eier umkommen, und von welchen man sie überdies leicht mit Hilfe eines Pinsels befreien kann, denn man verfolgt Schritt um Schritt und ohne die Eier von dem ihnen einmal angewiesenen Platze zu entfernen, alle Veränderungen, denen sie unterliegen.

Unter diesen künstlichen Bedingungen entwickeln und erschließen sich die Eier eben so sicher und schneller, als an den Stellen der Flüsse, wo die Weibchen sie absetzen, weil sie gegen alle Veränderungen der Temperatur, eben so wie gegen alle anderen Zufälle, die ihnen nachtheilig oder verderblich sein können, geschützt sind.

Unabhängig von diesen in Frankreich gemachten Entdeckungen hatte in England zu derselben Zeit ein Civilingenieur von Hammersmith, Boccius, mehrfache Versuche mit der künstlichen Befruchtung und Erbrütung von Fischeiern mit dem besten Erfolge gemacht und so den Weg gezeigt wie die Flüsse Großbritanniens wieder bevölkert werden konnten.

Nach seinem Vorgange ist denn auch in späterer Zeit daselbst in großem Maßstabe und mit dem besten Erfolge von reichen Grundeigenthümern und mächtigen Gesellschaften die Sache in die Hand genommen und die Wiederbevölkerung der Gewässer an mehreren Punkten bewirkt worden.

In Deutschland dagegen hatte bereits hundert Jahre früher der Graf v. Holstein Versuche dieser Art mit Lachseiern gemacht und zwar mit glücklichem Erfolge. Dennoch aber war die Sache in Vergessenheit gerathen, was um so merkwürdiger ist, als der Lieutenant Jacobi zu Hohenhausen, der nach der Ansicht Einzelner im J. 1765 die künstliche Fischerzeugung von einem Fischer im Lippe'schen ausüben sah, nach Anderen aber selbst der Erfinder war, in dem Hannoverschen Magazine darüber eine Abhandlung abdrucken ließ. Diese Schrift veranlaßte den Oberförster Märtens zu Schieder, im J. 1827 einen kleinen Versuch zu machen, welcher ziemlich günstig ausfiel. Seit dieser Zeit ward die künstliche Forellenzucht zu Schieder mit mehr oder weniger erwünschtem Erfolge,

fortgesetzt, da der Hofjäger Schnitger sich in Schieder mit dem einzuhaltenden Verfahren bekannt gemacht hatte, so ward unter dessen Leitung im Winter 1857 auch bei Detmold die künstliche Forellenzucht eingeführt und seit dieser Zeit mit ziemlich gutem Erfolge fortgesetzt, so daß eine beträchtliche Anzahl der für die Teiche erforderlichen Setzlinge gewonnen wird, welche früher alle in den Bächen gefangen werden mußten.

Für Deutschland sind jedoch besonders wichtig die in der neuesten Zeit in der künstlichen Fischzuchtanstalt des Generalcomité's des landwirthschaftlichen Vereins von Baiern an der k. Centralthierarzneischule zu München gewonnenen Erfahrungen, die Dr. Fraas in seiner über diesen Gegenstand herausgegebenen Schrift mittheilt. Wir können uns nicht enthalten, das Wichtigste aus denselben hervorzuheben.

Gegen das Ende des Jahres 1853 machte Dr. Fraas die ersten Versuche mit der künstlichen Befruchtung des Laiches zweier Varietäten von Forellen — der Gebirgs- und Moorforelle — und erhielt nach 43 Tagen Junge davon. Durch die Bewilligung der erforderlichen Mittel in den Stand gesetzt traf darauf Dr. Fraas im Auftrage des Generalcomité's die erforderlichen Anordnungen, um in den Quellen der genannten Thierarzneischule eine künstliche Fischerzeugungsanstalt im Sinne einer Samenvermittelungsanstalt für ganz Baiern ins Leben zu rufen. Zugleich hatte der Comité durch einen Fischer, Namens Kuffer, welcher eine Reise nach Hüningen machte, sich weitere Mittel der Belehrung durch Anschauung verschafft. Kuffer kehrte im November-Monat jenes Jahres zurück und von da an begannen die größeren Geschäfte, welche seit jener Zeit ununterbrochen fortdauern.

Nachdem einige aus Hüningen mitgebrachte Eier des Rheinlachses eingesetzt waren, gelang es, vom Schliersee eine große Anzahl schönen Laiches des Salmlings zu erhalten. Da nun, nach Dr. Fraas, nur Arten einer und derselben Gattung erfolgreich mit einander gepaart werden können, so ist es nöthig, Milchener und Rogener entweder einer Art, oder wenn man kreuzen, d. h. Bastarde erzeugen will, selbst Männchen und Weibchen verschiedener Arten — aber immer einer und derselben Gattung angehörend — zur Laichzeit sich zu verschaffen. Die Fische müssen frisch gefangen oder dürfen jedenfalls nicht über 14 Tage in Behältern gewesen sein. Fühlen sich die Bäuche der Rogener weich an und fließt bei den Männchen auch auf gelinden Druck etwas Milch aus, so kann zur künstlichen Befruchtung geschritten werden.

Das Verfahren, welches Dr. Fraas mittheilt, ist ganz so, wie wir es oben beschrieben haben, weßhalb wir hier nicht wieder darauf zurückkommen, sondern blos die besonderen Erfahrungen und Beobachtungen mittheilen, welche an der mehrgenannten Stelle gemacht worden sind. Ein sicheres Kennzeichen, daß die Eier zu alt, d. h. im Mutterleibe überständig geworden und also zur Befruchtung untauglich sind, ist, wenn sie unmittelbar, nachdem sie in's Wasser gekommen, trübe und nach kurzer Zeit weiß werden.

Ob der Rogen reif ist oder nicht, erkennt man nach einiger Uebung bald an der eigenthümlichen Weichheit des Bauches der Fischweibchen und das Maß des passenden Druckes ist auch bald begriffen. Dergleichen Dinge lassen sich aber nur in der Praxis und nicht aus Büchern erlernen. Kommen die Eier leicht und einzeln zum Vorschein, so sind gewiß die meisten zur Befruchtung reif. Geht es aber schwer und bleiben die Eier zusammenhängend, so ist jede Mühe vergeblich und den Fischen obendrein schädlich. Wohl zu bemerken ist jedoch, daß es Fische giebt, deren Laich von Natur zusammenhängend bleibt, selbst wenn der Rogen reif zur Befruchtung ist.

Man kann die Eier einer großen Anzahl Rogener mit der Milch eines einzigen Männchens befruchten, wenn man dieselbe allmählig nach dem jeweiligen Grade der Reife benutzt. Deßhalb ist das Halten von Milchnern in Fischkästen zu empfehlen, um den da und dort oft zufällig zur Hand kommenden Rogen immer gleich befruchten zu können. In der Natur sieht man dagegen mehre Milchner hinter einem einzigen Rogener her, der übrigens während der Laichzeit bei weitem nicht so viel verträgt, als der Milchner.

Die Befruchtung ist in 5 Minuten, zuweilen auch in viel kürzerer Zeit vollendet und dabei außer einer leichten Trübung, welche überdies nur zu täuschen scheint, Nichts zu bemerken. Das Keimbläschen zeigt sich unter einem dunklen Flecke bald an. In ein helles, mit Wasser gefülltes Glas gebracht, sieht man schon nach 24 Stunden einen dunklen Querstreifen im obern Drittheile des Eies. Dieser Streifen zeigt die Gränze der von der äußern Haut sich trennenden innern Dotterhaut. In der Mitte der innern Haut bilden sich erst ein, dann zwei und später mehrere von vielen Oeltröpschen umgebene Hügel und nach vier Tagen ist dieser sogenannte Furchungsproceß, der ein Zeichen der gelungenen Befruchtung ist, vollendet. Von nun an sieht man blos äußerlich einen weißen, weniger durchsichtigen, an der Trennungsstelle der innern Haut von großen Oeltröpschen umgebenen runden Fleck. Verändert bei der Bewegung dieser Fleck seine Stelle, so ist dies als ein ungünstiges Zeichen zu betrachten. Nach 10—14 Tagen verändert der immer heller werdende Fleck sich dahin, daß im Innern des Eies (was man, wenn dieses gegen das Licht gehalten wird, beobachten kann) vorerst ein Ring und bald darauf ein mit konischer Zuspitzung und schmal kolbenförmigem Anfange versehener querliegender Embryo — ganz einem Pflanzenembryo — z. B. der Erbse 2c. ähnlich — erscheint. Nur bleibt, selbst für Mindergeübte, an der Befruchtung kein Zweifel mehr übrig. Nach 4 Wochen erscheinen 2 schwarze Punkte, von denen der eine mehr, der andere weniger deutlich ist. Dies sind die 2 Augen des nun ganz deutlich sichtbaren, schon mit Haut und Blut versehenen Fischchens. Nach 43—56 Tagen, je nach der Temperatur des Wassers, schlüpfen die Fischchen aus, aber nicht alle zu gleicher Zeit, sondern im Verlauf von drei bis vier Tagen nach einander. Das unbefruchtet gebliebene Ei verliert nach einigen Tagen die Durchsichtigkeit, erhält eine milchweiße Farbe und die darin enthaltene Feuchtigkeit verdichtet sich. Auch die hornartige Haut, von der anfänglich das Ei umgeben ist, wird weich und läßt sich leicht mit einer Nadel durchstechen, was bei dem befruchteten Ei nicht der Fall ist. Sobald das Ei noch mehr in Fäulniß übergeht, dehnt es sich aus und wird auf der Außenseite klebrig, so daß jede Unreinigkeit im Wasser sich daran ansetzt. Es bekommt dann das Ansehen, als ob es mit grauem Moose überzogen wäre, hängt sich an die nächstliegenden Gegenstände an und hinterläßt beim Wegnehmen einen schwarzblauen Fleck.

Das Bedecken des Laiches mit kleinen Steinen macht die Verfolgung der Pilze und Wasserfilze sehr schwer und ist daher, wenn auch nicht für das bedeckte Ei an sich, doch durch Erschwerung der gehörigen Aufsicht gefährlich.

(Fortsetzung folgt.)

Vorschläge zur Verbesserung und Veredelung der Rindviehzucht.

(Fortsetzung.)

Was nun die zu geringe Anzahl der Zuchtthiere anlangt, so wird das Geschäft der Zuchtthierhaltung bekanntlich meistens von Privaten betrieben. Diejenigen Privaten, die den Zuchtstier des Verdienstes halber halten, treten in den Gemeinden zu sehr als Rivalen gegen einander auf. Jeder sorgt nur dafür, daß seinem Stiere recht viel Kühe zugeführt werden. Deshalb wird das Sprunggeld mehr und mehr verringert. Erhebt der Eine 5 Sgr., so läßt sich der Andere 3 Sgr. 2½, ja 2 und 1½ Sgr. pro Sprung bezahlen. Dem Stiere, für welchen man das billigste Sprunggeld verlangt, werden natürlich mehr Kühe zugeführt werden, als dem, von welchem ein höherer Satz erhoben wird. Auf diese Weise entspricht aber die Entschädigung nicht den Lasten und Gefahren, welche mit der Zuchtstierhaltung im Vergleiche mit der Haltung einer Kuh verknüpft sind. Die Zuchtstierhaltung ist daher in der Regel eine Last, der man sich gewöhnlich nur unterzieht, wenn die Rücksicht auf den eigenen Viehstand den Landwirth dazu nöthigt.

Soll ein Zuchtstierhalter etwas verdienen, so muß er mindestens täglich 12 bis 16 Sgr. Sprunggeld einnehmen. Dies würde also, wenn täglich 2 Kühe besprungen werden, pro Stück 8 Sgr. Sprunggeld betragen. Dieser Satz ist gewiß nicht zu hoch veranschlagt; denn eine Kuh, die täglich 8 bis 10 Quart Milch à 1½ Sgr. giebt, bringt täglich 15 Sgr. ein. Diese 15 Sgr. sind mit weniger Futterkosten und weniger Mühe verknüpft, als jene 16 Sgr., die man für einen Zuchtstier erhält.

Ein Zuchtstier, der vollkommen befruchten soll, darf, in Bausch und Bogen berechnet, jährlich nicht mehr als 100 Kühe bespringen. In verschiedenen Gemeinden kommen jedoch auf einen Zuchtstier 200 bis 300 Kühe. Nicht selten muß ein Stier an einem Tage 10 bis 15 Mal springen, wobei natürlich eine gehörige Befruchtung nicht stattfinden kann.

Das königl. preuß. Oberpräsidium hat unterm 13. März v. J. angeordnet, daß in Ermangelung einer gehörigen Anzahl angeköhrter Privatzuchtstiere die erforderlichen Zuchtstiere von Seite der Gemeinden angeschafft und die Kosten auf die Kuhbesitzer (mit Ausnahme der Kühe der Stierbesitzer) repartirt werden sollen. Es ist dringend wünschenswerth, daß hiernach verfahren wird.

Um nun auf je 100 Kühe einen Stier zu beschaffen, müßte für jede Gemeinde eine Commission gewählt werden, welche den Viehstand, die Beschaffenheit des Viehes und des Bodens &c. prüfte, um daraus zu ermessen, welche Stiere für die Gemeinde die geeignetsten wären, und die dann mit den Privatzuchtstierhaltern Verhandlungen anknüpfte, damit womöglich diese die nöthige Anzahl Zuchtstiere anschaffen. Natürlicher Weise müßte bei dieser Einigung nur darauf hingewirkt werden, daß das Sprunggeld auf einen bestimmten Satz (8 Sgr.) erhöht würde, oder die Kuhbesitzer bezahlten die Kosten, die hierdurch entstehen, in die Gemeindekasse und erhielten dafür einen bestimmten Zuchtstier jährlich angewiesen. Der Stierhalter würde also für diesen Fall seine Vergütung nach beendigter Sprungzeit aus der Gemeindekasse erhalten und dafür eine ihm angewiesene und bestimmte Anzahl (100 Stück) Kühe durch seinen Zuchtstier bespringen lassen.

Sollten aber von Seite der Gemeinde Zuchtstiere angeschafft werden, so sei die Erörterung einiger von der königlich preußischen Regierung neuerdings gestellten Fragen gestattet:

1) Auf welche Weise sind die besten und für die an. Gemeinden am geeignetsten Zuchtstiere zu beschaffen?

Wenn die Gemeinde zur Haltung von Zuchtstieren einmal entschlossen ist, so werden sich Handelsleute genug zu deren Beschaffung bereit finden, die mit einem billigen Verdienste zufrieden sind. Nöthigenfalls muß man ein paar Viehhalter mit dem Ankaufe beauftragen. Letztere Methode ist sicherer, aber kostspieliger. Bevor Zuchtstiere für eine Gemeinde angekauft werden, müssen die größeren Viehbesitzer über die Race, welche angekauft werden soll, vernommen werden.

Es erfordert Kenntniß der verschiedenen Rindviehracen und der Beschaffenheit des Bodens, um für jede Gemeinde das passende Züchtungsmaterial zu finden. In der einen Gemeinde hat man Niederungsweiden, in der anderen Höheweiden; der Eine benutzt seine Kühe zum Milchertrag der Andere will auf Mastvieh halten u. s. w.

(Schluß folgt.)

Angekommene Fremde.

Den 14. April 1858.

Stadt London. Hr. dimitt. Capit. Slomarischky, Hr. Tit.-Rath Duschanewitz von Wilkomir; Hr. Obristlieut. Fürst Lieven aus Kurland; Hr. Coll.-Assess. Brunnemann, Fräulein Brunnemann von Libau; Hr. Oberdisponent Eckerdt von Misothen.

Hotel St. Petersburg. Hr. wirkl. Staatsrath v. Offenberg von Mitau; Hr. Director Dumas, Hr. Ingenieur Sponville, Hr. Kaufmann Dhellias aus dem Auslande.

Hotel du Nord. Hr. Baron v. Klopmann von Mitau; Hr. Kaufmann Knopp von Moskau.

Stadt Dünaburg. Hr. Graf v. Igelström nebst Familie, Frau Baronin v. Tiesenhausen aus Livland; Hr. Arrendator Holm aus Kurland; Hr. Oecnuom Witte von Mitau.

Laut Mittheilung der Werderschen Zollsastawa vom 8. April c. ist wegen der geringen Dicke des Eises im Moonsunde die Verbindung des Festlandes mit den Inseln Moon und Oesel auf demselben gänzlich unterbrochen.

Nach der Mittheilung des Pernauschen Raths ist die Pernau vom Eise frei geworden. Bei dem niedrigen Wasserstande hat der Eisgang keinerlei Schaden verursacht.

* * *

Telegraphische Depesche.

Bolderaa, den 13. April, $9\frac{3}{4}$ Uhr Morgens. Unser Golf ist wieder von der Livländischen Küste bis zur westlichen Richtung vom Feuerthurme mit unabsehbaren Eismassen bedeckt, welche sich schon bis an den neuen Seedamm vorgeschoben haben, nur durch die starke auslaufende Strömung wird das Seegatt frei gehalten, und somit das Einsegeln der Schiffe möglich.

Angekommene Schiffe.

In Riga.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
23	Engl. Schon.-Brk. „Vistula"	Cpt. Culbert	Liverpool	Salz	Ordre
24	„ Brigg „Riga"	Dunkan	Elseneur	Ballast	„
25	„ „ „Oleiv Brunsk"	Ceummios	Stettin	„	Hill & Co.
26	„ Bark „Stork"	Ferrier	Montrose	„	Ordre
27	Preuß. Brigg „Familie"	Wagner	Swinemünd.	Ziegelsteine	„
28	„ Bark „Clara u. Hermann"	Pottlich	Greifswalde	Ballast	Schröder & Co.
29	Oldenb. Schon. „Sirius"	Patz	Bremen	„	Wöhrmann & Sohn
30	Meklenb. Brigg „Elida"	Gallas	Rostock	„	Ordre
31	Engl. Brigg „Wallace"	Sim	Copenhagen	„	„
32	Preuß. Schon. „Die Tugend"	Segebarth	Stralsund	„	„
33	Oldenb. Glt. „Vorwärts"	Söken	Brake	„	Mitschell & Co.
34	Norw. Brigg „Gyda"	Andersen	Fredesland	„	Schröder & Co.
35	„ Schon. „Urda"	Torgusen	Stavanger	Heeringe	Fenger & Co.
36	Preuß. Brg. „Mathilde"	Vieron	Swinemünd	Ballast	Ordre
37	Hannov. Brg. „Heinrich"	Krull	Liverpool	Salz u. Sodaasche	Todleben
38	Norw. „ „Anna Margaretha"	Nielsen	Tandestrandt	Ballast	—
39	Preuß. Dampfer „Tilsit"	Block	Stettin	Güter	Mohr & Co.
40	Engl. Bark „Crane"	Ritchin	Dundee	Ballast	Mitschell & Co.
41	„ Brigg „Artisen"	Milne	Aberdeen	„	Hill Gebrüder

Waarenpreise in Silberrubeln am 12. April 1858.

	per 20 Garnitz.
Buchwaizengrütze . .	3 25
Hafergrütze	3 40
Gerstengrütze	2 25 40
Erbsen	— —
	per 100 Pfd.
Pr. Roggenmehl . .	1 60 70
Waizenmehl	3 3 60
Kartoffeln pr. Tschet.	2 10 40
Butter pr. Pud . . .	8 7 60
Heu „ „ . K.	35 40
Stroh „ „ . „	— 25
pr. Faden v.	7 Fuß
Birken-Brennholz .	— —
Birken- u. Ellern- .	— —
Ellern-	— —
Fichten-	—
Tiehnen-Brennholz	—
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand —	—
⅔ Brand —	—

	per Last
Waizen à 16 Tschetw.	— —
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	— —
Hafer à 20 Garz.	— —
per Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	— —
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer . .	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf .	— —
„ Paßhanf . .	— —
„ Tors	— —
Marienb. Flachs . . .	— —
„ geschnit. . .	— —
„ Risten . . .	— —
Hofs-Dreiband . .	31 $30\frac{1}{2}$
Livländ. „	— $24\frac{1}{2}$

Flachsheede, ...	— —
Lichttalg gelber . . .	— —
pr. Berkowez von 10 Pud	
Lichttalg, weißer . .	— —
Seifentalg	— —
Seife	38 40
Hanföl	— —
Leinöl	— —
	pr. Pud
Wachs	$15\frac{1}{2}$ 16
Wachslichte	— —
Talglichte	— 6
pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen . . .	18 21
Nesbinscher Taback .	— 30
Bettfedern	60 115
Potasche, blaue . .	— —
„ weiße . .	— —
	pr. Tonne
Säeleinsaat	— $8\frac{1}{2}$
Thurmsaat	— —
Schlagsaat	— —
Hanfsaat	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Amsterdam 3 Mon. $176\frac{1}{2}$	— Cs. H. C.		per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate . —	— Cs. H. C.		per 1 Rbl. S.
dito 3 Monate . —	— Centimes.		per 1 Rbl. S.
Hamburg 3 Mon. —	— S. H. Bo.		per 1 Rbl. S.
London 3 Mon. $36\frac{1}{16}$	— Pence St.		per 1 Rbl. S.
Paris 3 Mon. 376	— Centimes.		per 1 Rbl. S.

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„	„	113
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„	$103\frac{1}{4}$	„
5 pCt. dito 5te Serie.	„	„	$112\frac{1}{4}$
5 pCt. dito 6te Serie.	„	„	115
4 pCt. dito Hope . . .	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz .	$98\frac{1}{2}$	„	$98\frac{1}{2}$
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	105	„	105
Livl. Pfandbriefe, kündbare	$102\frac{1}{4}$	102	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	101	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	$102\frac{1}{4}$
Kurl. dito auf Termin	„	101	„
Ehst. dito kündbare .	„	$99\frac{3}{4}$	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	$98\frac{1}{2}$	„
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie von Rbl. 125:			
Gr. Russ. Bahn volle Einz.	„	„	„
dito. dito. Rbl. $37\frac{1}{2}$	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn $7.81\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{2}$	„	$2\frac{1}{2}$

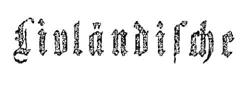
Redacteur V. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 14. April 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ $4^1/_2$ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4^1/_2$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post- omptoirs angenommen

№ 41. Понедѣльникъ, 14. Апрѣля — Montag, 14. April 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

Вызовъ наслѣдниковъ.

Сиротскій Судъ Имераторскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо требованія или наслѣдственныя притязанія на имущество, оставшееся послѣ умершей вдовы Анны Елизаветы Васильевой бывшей замужной Лебедевой урожденной Флиге, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 27. Сентября 1858 года въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. № 162. 2

Рига въ Ратгаузѣ 27. Марта 1858 года.

Aufruf von Erben.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Anna Elisabeth Wassiljew, verehelicht gewesenen Lebedew geb. Fliege irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 27. September 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 162.

Riga-Rathhaus den 27. März 1858. 2

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго бывшаго Рижскаго купца и Ратсгера Матіаса Ульриха Доса и умершей же жены его Юліяны Катарины Елизветы Досъ урожденной Гейдтманъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа сей публикаціи и не позднѣе 30. Сентября 1858 года лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen ehemaligen hiesigen Kaufmanns und dimittirten Herrn Rathsherrn Mathias Ulrich Doß und dessen gleichfalls verstorbener Ehefrau Juliane Catharina Elisabeth Doß geb. Heydtmann, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 30. September 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige

Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго — въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 177. 2

Рига въ Ратгаузѣ 31. Марта 1858 года

nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 31. März 1858.

Nr. 177. 2

Примѣчаніе: Къ сему № прилагается для сосѣдственныхъ губерній одно объявленіе о торгахъ и одно объявленіе для имперіи о сыскѣ лицъ и имуществъ.

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бревернъ.
Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.
Aelterer Secretair M. Zwingmann.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Am 12. d. M. ist der Herr General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland, Fürst Italiiski, Graf Suworow Rimnikski, von seiner Reise nach St. Petersburg zurückgekehrt.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch zur Wissenschaft derer, die solches angeht, bekannt gemacht, daß, gemäß einer Mittheilung der Kostromaschen Gouvernements-Regierung das Kostromasche Gewissensgericht aufgehoben ist und die Acten derselben an die Kostromasche Criminal- und Civil-Palate übergegangen sind. Nr. 1471.

* * *

In Folge einer Requisitien der Taurischen Gouvernements-Reg. werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands von der Livl. Gouvernements-Regierung hierdurch beauftragt, die in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken angesessenen oder zeitweilig sich aufhaltenden Kaufleute und Meschtschanins des Taurischen Gouvernements mittelst Reversals zu verpflichten, daß sie ihre Revisionslisten nebst dazu gehörigen Belegen über abgegangene und hinzugekommene Familienglieder resp. an die Duma, das Rathhaus oder die Stadt-Polizei einsenden, die Paßlosen aber an den Ort ihrer Hingehörigkeit auszusenden. Nr. 1468.

* * *

Auf Requisition der Kostromaschen Gouvernements-Regierung wird in Anlaß dessen, daß officielle Couverts an Behörden unter der Bezeichnung des Orts, an welchem sich diese Behörden befinden, nicht zugleich das Gouvernement angegeben haben, in welchem der Ort belegen ist, so namentlich hinsichtlich der Stadt Makarjew im Gouvernement Nishegorod und hinsichtlich der gleichnamigen im Gouvernement Kostroma, und daß dadurch eine die verhandelt werdende Sache verzögernde Correspondenz hervorgerufen worden, wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß auf den Couverts zugleich stets das Gouvernement anzugeben ist, in welchem sich der betreffende Ort befindet. Nr. 1469.

* * *

Zur Erfüllung einer Requisition der Kiewschen Gouvernements-Regierung werden sämmtliche Land- und Stadt-Polizeibehörden Livlands von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch beauftragt, die etwa in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken sich aufhaltenden Hebräer der Bielozerkowschen Gemeinde im Kiewschen Gouvernement anzuweisen, daß sie an dem Orte ihrer Hingehörigkeit zur Einreichung der Revisionslisten für sich und ihre Familien erscheinen. Nr. 1470.

* * *

Собранныя въ послѣднее время свѣдѣнія доказываютъ, что Православные поклонники въ Сватыхъ мѣстахъ Палестины подвергаются многоразличнымъ тягостямъ и лишеніямъ, по неимѣнію для нихъ въ Іерузалимѣ и другихъ мѣстахъ Палестины пріютовъ, страннопріимныхъ домовъ, врачей и вообще разныхъ благотворительныхъ учрежденій, встречаемыхъ благомольцами другихъ исповеданій, для которыхъ устроены подобныя заведенія на щедрыя пожертвованія, поступающія въ большомъ количествѣ отъ ихъ единовѣрцевъ. Для устройства подобныхъ благотво-

рительныхъ заведеній и для Православныхъ поклонниковъ Государь Императоръ Высочайше разрешить соизволилъ принимать пожертвованія въ Коммисаріатскомъ Департаментѣ Морскаго Министерства (въ Петербургѣ, въ зданіи Главнаго Армиралтейства:), съ тѣмъ, что объ употребленіи оныхъ будетъ постоянно отдаваться подробный отчетъ въ вѣдомостяхъ. Пожертвованія,кои соберутся на этотъ предметъ,будутъ передаваться, по мѣрѣ надобности, Духовной Миссіи нашей въ Іерузалимѣ и Русскому Обществу Параходства и Торговли, которое изъявило готовность поручить своимъ агентамъ на Востокѣ заняться безвозмездно устройствомъ для Прагославныхъ поклонниковъ необходимыхъ благотворительныхъ учрежденій и вообще имѣть о нихъ всевозможное попеченіе.

Первое пожертвованіе уже поступило отъ Камергера Иваня Алесъевича Яковлева, который представилъ отъ своего усердія на это доброе дѣло тритцать тысячъ рублей серебромъ.

Лифляндскій Гражданскій Губернаторъ вслѣдствіе циркулярнаго предписанія Г. Министра Внутренныхъ Дѣлъ отъ 12. Марта с* г. за № 38, объявляя о семъ, присовокуплаетъ, что добровольныя приношенія иринимаются во всѣхъ городскихъ и Земскихъ Полиціяхъ.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Landrichter Gregor Baron Ungern-Sternberg, mittelst des mit dem hiesigen Bürger und Kaufmann 2. Gilde Carl Gustav Reinhold am 10. März 1858 abgeschlossenen und am 15. März 1858 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheil sub Nr. 53 auf Erbgrund belegene steinerne Wohnhaus sammt allen Appertinentien für die Summe von 12,000 Rbl. S.-M. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 17. Mai 1859 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwaigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Herrn Landrichter Gregor Baron Ungern-Sternberg nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus am 5. April 1858. 2

Nr. 459.

* * *

Demnach auf desfalls geschehenen Antrag bei Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin das bei demselben am 11. October 1849 eingelieferte versiegelte Testament der hierselbst verstorbenen Gastwirthin Caroline Hornung, verwittweten Koljo, geborenen Grubener am 29. April d. J. Vormittags zur gewöhnlichen Sessionszeit verlesen werden soll; als wird solches allen denen, die dabei interessirt sind, desmittelst bekannt gemacht und haben Diejenigen, welche wider dieses Testament protestiren, ihre Rechte als Erben oder ihre Anforderungen als Gläubiger der Verstorbenen geltend machen wollen, ihre Protestationen oder Ansprüche in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato der Verlesung sub poena praeclusi ac perpetui silentii entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anher beizubringen und gehörig auszuführen; — so wie denn auch alle etwaigen Schuldner der Verstorbenen hiemit gehalten sein sollen, binnen derselben Frist sich bei dieser Behörde zu melden und ihre Schuldposten zu berichtigen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle als solche, welche wissentlich fremdes Gut verheimlicht und unterschlagen, angesehen und dafür der gesetzlichen Beahndung unterworfen sein sollen. Nr. 366.

Fellin-Rathhaus am 28. März 1858. 1

Bekanntmachungen.

Sämmtliche Gemeinde-Angehörige des im Pernau-Fellinschen Kreise und Paistelschen Kirchspiel belegenen publ. Gutes Aidenhoff werden hierdurch angewiesen, sich behufs Verzeichnung zur gegenwärtigen 10. Seelen-Revesion spätestens bis zum 10. Mai c. auf dem Gute Aidenhof zu melden und Zeugnisse der Orts-Obrigkeit ihres gegenwärtigen Wohnortes über die Zahl ihrer Familienglieder mitzubringen, widrigenfalls sie als verschollen werden angesehen werden und sich die nachtheiligen Folgen davon selbst beizumessen haben. Gleichzeitig werden auch sämmtliche Dienstherrschaften, bei denen sich Angehörige des genannten Gutes befinden sollten, so wie die Orts-Polizeien,

in deren Amtsbezirken dieselben domiciliren, aufgefordert, diese Publication allenthalben zur Kenntniß solcher Individuen zu bringen und selbige nach dem 10. Mai unter keinem Vorwande anders, als nachdem dieselben durch Vorweisung einer Bescheinigung ihrer Guts- und Gemeinde-Verwaltung über erfolgte Meldung zur Revision sich werden legitimirt haben, länger bei sich zu dulden. Nr. 237.

Suislep im 6. Pernauschen Kirchspielsgericht, am 1. April 1858. 1

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Riga-Wolmarschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Palmhof gehörige und außerhalb derselben sich aufhaltende Gemeindeglieder, haben sich behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 23. April 1858 mit den genügenden Beweisen ihres gegenwärtigen Familienbestandes bei dem Palmhofschen Gemeindegericht zu melden, widrigenfalls selbige als verschollen in den Listen verzeichnet werden, und die sich später melden haben die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zu tragen.

Palmhof, den 31. März 1858. 1

* * *

In der Nacht vom 14. auf den 15. März d. J. ist in Riga zweien verdächtigen Leuten ein Pferd (Rehhaar) nebst einem ordinairen Schlitten und Anspann abgenommen worden. Der Eigenthümer dieser Equipage wird demnach aufgefordert, sich binnen 3 Wochen a dato der letzten Insertion mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden. Riga, den 9. April 1858. Nr. 1285. 3

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Mittwoch am 16. April d. J., Nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß der verstorbenen Meschtschanka Nastasia Radianowa, bestehend in Meubeln, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräth und mehreren andern brauchbaren Sachen, in dem im 2. Quartal des 2. Moskauschen Vorstadttheils an der großen Schuster- und Schmiedegassen-Ecke sub Pol.-Nr. 448 belegenen, defunctae zugehörigen Hause, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.

Riga den 11. April 1858.

Carl Anton Schroeder, Waisenbuchhalter.

Mit gerichtlicher Bewilligung werden Montag den 21. April 1858 um 3 Uhr, allerlei Meubeln, Bettzeug, 1 Schuppen- und 1 Umlegepelz, Wirthschafts- und andere Sachen im Bürgermeister Grimmschen Hause, große Sandstraße, 1 Treppe hoch, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Auf Verfügung Eines Löblichen Stadt-Cassa-Collegiums werden Dienstag den 22. April 1858 und an den folgenden Tagen um 4 Uhr seidene und Mousselin-Gardinen, seidene Meubel-Ueberzüge und diverse broncene Gardinen-Verzierungen, ferner Meubeln, worunter 2 Flügel und 1 Schirm, französisch verzinnte Eisenblech-Wirthschaftsgeräthe, Schlesische Leinwand, Drell-Tischtücher und Servietten, Schlafröcke, messingene Leuchter und andere Sachen im Auctions-Local, Haus Voß, große Sandstraße, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzle des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Prß. Unt. Hofschauspieler Moritz Rott nebst Nichte Auguste Thieme, Nicolai v. Cube, Prß. Unt. Maschinist August Bohlmann, Schlossergesell Friedrich Böhnke, 3

Sächs. Unt. Schmiedegesell August Carl Ziebig, Prß. Unt. Rudolph Himmelsbach, 2

Prß. Unt. Johann August Hermann Müller, 1

nach dem Auslande.

Heinrich August Krosch, Fekla Jakowlewa, Praskowja Iljina, Fedor Andrejew Serebränikow, Victoria Grünberg, Schneidergesell Eduard Beckmann, Wilhelm Brechmann, Praskowja Alexejewa Tarassowa, Gesell Johann Gottlieb Lutz, Axenja Arechowa Lapatujewa, Andrei Semenow Wassiljew, Arna Sergejewe Garassimowa, Ossip Petrow, Han. Unt. Musikus Friedrich Wilhelm Schulze nebst Frau Wilhelmine, Woldemar Baeck, Karl Friedrich Krollmann, Iwan Fedejew, Irina Abramowa Orlowa, Karl Friedrich Rutschewitz, Prß. Unt. Handschuhmacher Heinrich Wilhelm Schmidt, Artemi Semenow Jelistratow, Palageja Iwanowa, Akulina Semenowa, Fekla Grigorjewa, Sidor Iwanow Maslow, Juliana Elisabeth Erdmann, Iwan Maximow Kaslow,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt 1) für die Behörden Livlands eine Beilage über Torge und 2) eine ebensolche Beilage für die Behörden des Rigaschen Kreises.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**